

Leistungen für BAföG-Beziehende, die bei den Eltern wohnen

Der BAföG-Antrag wird noch bearbeitet

Studierende,

- die bei ihren Eltern wohnen und
- BAföG beantragt haben und
- über deren Antrag das BAföG-Amt noch nicht entschieden hat,

können bei Bedürftigkeit zur Überbrückung **Arbeitslosengeld II** bei dem für den Wohnort zuständigen Jobcenter beantragen. Im Falle einer BAföG-Ablehnung dem Grunde nach wird das Arbeitslosengeld II ab Beginn des folgenden Monats eingestellt.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 6 Nr. 2 b) SGB II, siehe

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/___7.html

Das BAföG reicht nicht zur Deckung der Kosten

Studierende,

- die bei ihren Eltern wohnen und
- BAföG erhalten oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten und
- deren BAföG und ggf. Kindergeld zur Deckung ihrer (Wohn-)Kosten nicht ausreichen und deren Eltern diese Kosten nicht decken können,

können aufstockendes **Arbeitslosengeld II** bei dem für den Wohnort zuständigen Jobcenter beantragen.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 6 Nr. 2 a) SGB II, siehe

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/___7.html

Bei Fragen ist das Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI für Sie da:

Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI

Grindelallee 9, 3. OG

20146 Hamburg

Tel. +49 (40) 419 02 - 155

Fax +49 (40) 419 02 - 6180

besi@studierendenwerk-hamburg.de

www.studierendenwerk-hamburg.de → Sozialberatung